

# Gesellschaftsvertrag der KW-Solar-2008 GbR

## § 1

### Gesellschaftszweck, Name, Sitz der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist es, die Strahlungsenergie der Sonne durch Photovoltaikanlagen zu nutzen und dazu gemeinschaftlich betriebene Anlagen auf geeigneten, gepachteten oder anderweitig zur Verfügung gestellten Dachflächen zu errichten. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist (e-on Westfalen-Weser AG).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 32457 Porta Westfalica-Kleinenbremen, Panoramastraße 6
3. Die Gesellschaft trägt den Namen: KW-Solar-2008 GbR

## § 2

### Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und wird für die in § 16 bestimmte Dauer gegründet.

## § 3

### Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet am 31. Dezember 2008.

## § 4

### Einlagen der Gesellschafter

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens Euro 500 und höchstens Euro 10.000 festgesetzt. Höhere Einlagen als 500 € müssen durch 500 teilbar sein. Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person stiller Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
2. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden. Es können nicht mehr Einlagen übernommen bzw. gezeichnet werden, als Kapital für die Aufbringung der Investitionskosten erforderlich ist.
3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

## § 5

### Haftung

Eine gesamtschuldnerische Haftung des einzelnen Gesellschafters ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter haftet gemäß seiner Einlage im Verhältnis zur Summe aller Einlagen. Bei Abschluss von Verträgen (z. B. Handwerkern, Lieferanten) ist ausdrücklich auf die Haftungsbedingungen schriftlich hinzuweisen.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Um das einheitliche und gemeinschaftliche Handeln aller Gesellschafter zu sichern, wird die laufende Verwaltung, Geschäftsführung sowie Vertretung der Gesellschaft gegenüber Behörden und Dritten auf drei Geschäftsführer übertragen, von denen zwei gemeinsam handeln.

Als solche werden genannt:

Fritz-Günther Dühning, Mühlenkamp 15, 32457 Porta Westfalica

Uwe Westermann, Panoramastraße 6, 32457 Porta Westfalica

Ralf Brüggemann, Käthe-Kollwitz-Str. 4, 31707 Bad Eilsen

Die Geschäftsführer sind (jeweils zu zweit) zur Wahrnehmung der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Vertreteraufgaben bevollmächtigt und verpflichtet. Die Vertretungsbefugnis ist auf das eingelegte/vorhandene Kapital beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter ist die Geschäftsführung nicht befugt.

2. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:

- a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als Euro 2.000 pro Einzelfall und Jahr. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftervertrages notwendige Kauf der Photovoltaikanlage, deren Komponenten und Einzelteile bzw. Zubehör.
- b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert Euro 2.000 pro Einzelfall und Jahr überschreiten. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
- c) Aufnahmen von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre) und von Verbindlichkeiten deren Wert Euro 2.000 übersteigen. Ausgenommen davon sind in 2008 die Aufnahme eines kurzfristigen Kredites bei einem Bankinstitut zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und evt. in 2008 die Aufnahme eines einmaligen langfristigen Kredites zur Finanzierung des fehlenden Eigenkapitals zur Anschaffung der geplanten Anlage, sofern dies erforderlich ist, höchstens 50.000 €.
- d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über Euro 1.000

## § 7 Aufwandsentschädigung, Auslagenerstattung

Auslagen und Kosten, die den Geschäftsführern in Verbindung mit dieser Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis sofort erstattet. Ansonsten erhalten die Geschäftsführer für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## § 8 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft beauftragt einen niedergelassenen Steuerberater mit der Bearbeitung einer ordnungsgemäßen Buchführung. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
2. Es wird zumindest eine Rücklage für Verwaltungskosten, Versicherungen und evtl. anfallende Reparaturen sowie den Abbau der Anlage gebildet, deren Höhe in das Ermessen der Geschäftsführer gestellt wird.

3. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird der Überschuss durch den Steuerberater durch Vorlage einer Bilanz ermittelt. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
4. Sind die Kapitalkonten der Gesellschaft negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
5. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.
6. Evtl. anfallende Sonderbetriebsausgaben eines Geschäftsjahres sind von den einzelnen Gesellschaftern bis zum 30. Januar des Folgejahres mit Originalbelegen unaufgefordert einem der Geschäftsführer vorzulegen.

## § 9

### Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Monat. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch das Versenden einer e-mail mit Empfangsbestätigung an alle Gesellschafter.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.
3. Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Gesellschaft (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Mitgesellschafter vertreten lassen. Vor Beginn der Gesellschafterversammlung muss der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Kein Gesellschafter kann mehr als 20 Stimmanteile zu je 500 im Sinne des § 10 in Vertretung wahrnehmen.
5. Die Teilnahme des Stimmberechtigten erfolgt ausschließlich durch persönliche Anwesenheit.
6. Die Gesellschafterversammlung kann 2 Personen wählen, um die Geschäftsbücher vor der Versammlung zu prüfen.

## § 10

### Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse außerhalb der Jahresversammlung (§ 8 Ziffer 2) können auf Bitten der Geschäftsführung bei Beteiligung von mindestens 2/3 der Gesellschafter auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht mindestens 20 % der Gesellschafter (nach Köpfen) die Durchführung einer Versammlung verlangen. Auf die Möglichkeit, die Versammlung zu verlangen, ist in dem Anschreiben hinzuweisen.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle Euro 500 Einlage eine Stimme.
3. Das Stimmrecht einer Gemeinschaft (z.B. Erbengemeinschaft) kann nur von einer Person ausgeübt werden. Kann sich die Gemeinschaft nicht auf eine Person einigen, ruht das Stimmrecht.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - b) die Gewinnverwendung,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - e) die Abtretung des Anteils an der Gesellschaft an Mitgesellschafter oder Dritte,
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über:
  - a) Änderung der Vertrages,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Ausschluss von Gesellschaftern (außer in den Fällen des § 14 Ziffer 3).

6. Über die Gesellschafterversammlung oder die schriftliche Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschafterversammlung vorzutragen oder per Post oder e-mail zu versenden.

## § 11

### Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter.

## § 12

### Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
  - a) durch Abtretung seines Anteils,
  - b) durch Ausschuss gem. § 13,
  - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen,
  - d) durch eigene Kündigung
2. Die Abtretung des Gesellschaftsanteils an Mitgesellschafter oder an Dritte oder auch die Veräußerung bei eigener Kündigung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im Falle der Abtretung und der Veräußerung des Gesellschaftsanteils an Dritte gewährt der abtretende Gesellschafter den Mitgesellschaftern ein Vorkaufsrecht an dem Gesellschaftsanteil. Der abtretende Gesellschafter hat die Abtretung der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Das Vorkaufsrecht ist gegenüber dem abtretenden Gesellschafter binnen drei Wochen nach der Anzeige der genehmigungspflichtigen Abtretung des Gesellschaftsanteils bei der Gesellschaft wahrzunehmen. Sollten verschiedene Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben wollen, entscheidet darüber, wer den Gesellschaftsanteil erwirbt, die Gesellschafterversammlung. Bei der Beschlussfassung sind die betroffenen Gesellschafter von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen. Sollten die verbleibenden Gesellschafter sich nicht darüber verständigen können, werden Gesellschaftsanteil übernimmt, gilt das zu Ziffer 2 vorgesehene Verfahren.

## § 13

### Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuschließen,
  - a) nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung einer Insolvenz über sein Vermögen gestellt worden ist; das automatische Ausscheiden gem. § 12 Ziffer 1 c) bleibt hiervon unberührt,

- b) wenn nach Pfändung des Gesellschaftsanteils diese nicht binnen einer Woche wieder aufgehoben wurde. Die betreffenden Gesellschafter sind verpflichtet, die Fälle Ziffer 3 a und b unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen
4. Die Ausschlussklärung ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Sie wird 1 Monat nach Zustellung an den Gesellschafter wirksam.

## § 14 Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und sonstiger zwingender gesetzlicher Rechte alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Gesellschaftsanteil, so nimmt dieser aufgrund Nachweisführung wiederum im Rahmen des Gesellschaftervertrages an der Gesellschaft teil.
4. Die Erbenstellung ist durch Vorlage eines Erbscheins oder eröffneten Testaments den geschäftsführenden Gesellschaftern umgehend nachzuweisen

## § 15 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erfolgt eine Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seiner Kapitalkontos zum 31.12. des Vorjahres. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz. Ausschüttungen, Verluste und ähnliche Belastungen des Kapitalkontos zwischen dem 31.12. des Vorjahres und dem Zeitpunkt des Ausscheidens werden in Abzug gebracht.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende von fünf folgenden Geschäftsjahren in fünf gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt des Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende des nächsten Geschäftsjahres auszugleichen.
4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

## § 16 Auflösung der GbR

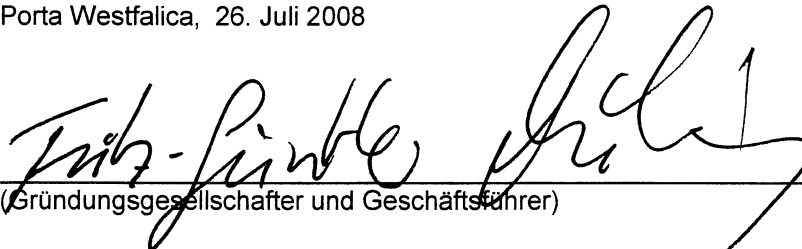
1. Die Gesellschafter können bis drei Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem der Gesellschaft nach Ziffer 1 aufgelöst würde mit einfacher Mehrheit die Fortführung der Gesellschaft beschließen. Die nicht fortführungswilligen Gesellschafter scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus der Gesellschaft aus; sie werden nach § 14 Ziffer 1 zuzüglich eines eventuellen Restwertes der Anlage abgefunden, diese Abfindung wird gem. § 15 Ziffer 3 fällig.
2. Wird die Fortführung der Gesellschaft nicht beschlossen, wird nach dem Auslaufen oder sonstiger Beendigung der EEG-Förderung die GbR nach Abschluss der erforderlichen Tätigkeiten zum Ende des aktuellen Kalenderjahres aufgelöst und die Geschäftsführung mit dem Verkauf oder Verwertung der Anlage zu bestmöglichen Konditionen beauftragt.

3. Die Auszahlung der Kapitals erfolgt entsprechend der Einlagengröße der einzelnen Gesellschafteranteile.
4. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt spätestens 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres der Auflösung

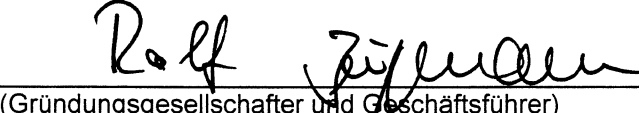
## § 17 Sonstige Vereinbarungen

1. Für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere Ladungen, gelten die von den Gesellschaftern in der Beitrittserklärung angegebenen Adressen. Adressänderungen sind der Geschäftsführung umgehend und schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke, die an die letzte der Geschäftsführung gemeldete Adresse gesandt werden, gelten als nach drei Tagen zugegangen.
2. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter treffen unverzüglich eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entsprechende Vereinbarung.
4. Gerichtsstand für alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, somit Minden/Westfalen.

Porta Westfalica, 26. Juli 2008

  
\_\_\_\_\_  
(Gründungsgesellschafter und Geschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
(Gründungsgesellschafter und Geschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
(Gründungsgesellschafter und Geschäftsführer)

Die weiteren, stillen Gesellschafter unterzeichnen auf der Beitrittserklärung.